

40. Zur Frage der Aufwertbarkeit eines Betrags, der bei der Eisenbahn als Sicherheit für gestundete Frachten eingezahlt worden war.

BGB. § 242.

I. Zivilsenat. Ur. v. 19. Mai 1928 i. S. R. (Rl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). I 44/28.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin, die ein Expeditionsgeschäft betreibt, hatte im August und November 1918 bei der Eisenbahn-Güterabfertigung in O. insgesamt 24192 M als Sicherheit für Frachttundungen hinterlegt. Am 26. Juli 1924 hat die Beklagte das Frachttundungskonto geschlossen. Nunmehr verlangt die Klägerin volle Aufwertung

der von ihr auf 15264 R.M. Goldwert berechneten Sicherheit. Die Beklagte bestreitet ihre Aufwertungspflicht. Sie verweist in erster Linie darauf, daß der Klägerin durch die bis zur Entrichtung eingetretene Entwertung der gestundeten Frachtbeträge überwiegende Vorteile zugeflossen seien. Die Klägerin unterlag in allen drei Rechtszügen.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht ist unter Berücksichtigung der Umstände des Falles zu dem Ergebnis gelangt, daß nach Treu und Glauben eine Aufwertung nicht geboten sei, obwohl die Beklagte die freie Verfügung über den in ihr Eigentum übergegangenen Pfandbetrag erhalten habe. Denn der wirtschaftliche Vorteil, welcher der Beklagten durch die Möglichkeit der Verwertung des hinterlegten Betrags zugeflossen sei, werde völlig durch die Nachteile ausgeglichen, die ihr dadurch entstanden seien, daß die Klägerin infolge der gewährten Stundung die geschuldeten Frachtbeträge in entwertetem Gelde habe zahlen können. Schon in der Zeit vom 1. Oktober 1919 bis zum 31. März 1920 habe die Beklagte hierdurch einen Schaden von etwa 16000 G.M. erlitten. Dabei sei lediglich der Goldmarkbetrag der am Ende eines jeden Monats bestehenden Frachtschuld dem Goldmarkwert der späteren Zahlung gegenübergestellt, also nicht einmal die Entwertung berücksichtigt worden, welche die Frachtschuld im Laufe des Monats erlitten habe, in dem sie entstanden sei. Unter diesen Umständen sei eine Aufwertung nach Treu und Glauben nicht angezeigt.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts sind rechtlich einwandfrei. Die Aufwertung entwerteter Papiermarkforderungen ist nach den das Recht des Wirtschaftsverkehrs beherrschenden Grundsätzen des § 242 BGB. geboten, wenn sie einen billigen Ausgleich der Folgen der Geldentwertung zwischen den an einem Rechtsverhältnis Beteiligten herbeiführt und so verhindert, daß einem von ihnen auf Kosten des anderen infolge der Geldentwertung ungerechtfertigte Vorteile zufließen. Aus diesem Grundsatz heraus wäre es an sich zweifellos nicht gerechtfertigt, wenn die Beklagte, die den Vorteil der Möglichkeit gehabt hat, den hinterlegten Betrag zu verwenden, der Gegenseite lediglich den zu einem Nichts zusammengeschnittenen Papiermarkbetrag zurückzuzahlen

brauchte. Aber nach dem vom Berufungsgericht zugrunde gelegten Sachverhalt zeigt der vorliegende Fall die Besonderheit, daß der Beklagten im rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Sicherheitsleistung infolge der dafür gewährten Frachtfreudung durch die Geldentwertung Verluste erwachsen, die den Wert der ihr durch die Sicherheitsleistung zufließenden Vorteile aufwogen. Daß das Berufungsgericht bei dieser Sachlage eine Aufwertung der geleisteten Sicherheit nach Billigkeitsrücksichten für ausgeschlossen erachtet hat, enthält keine Verkennung der in § 242 BGB. zum Ausdruck gelangten Rechtsgrundsätze. Hat der Aufwertungsschuldner infolge von Umständen, die mit der aufzuwertenden Leistung im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, auch eine wirtschaftliche Einbuße erlitten, so kann dies nicht nur für die Höhe der zuzubilligenden Aufwertung von Bedeutung sein, sondern auch zu einer völligen Verjagung der Aufwertung führen.

Die Klägerin kann sich auch nicht, wie die Revision meint, darauf berufen, daß ihr selbst durch verspätete Zahlung ihrer Kunden Geldentwertungsverluste entstanden seien. Es ist nach den Behauptungen der Klägerin nicht ersichtlich, daß diese Verluste in irgendwelchem Zusammenhang mit der auf der Sicherheitsleistung beruhenden Frachtfreudung standen. Es handelt sich demnach um Nachteile infolge der Geldentwertung, wie sie jedem Geschäftsmann erwachsen sind. Sie sind daher nicht von maßgebender Bedeutung für die aus dem rechtsgeschäftlichen Verkehr der Parteien erwachsenden Aufwertungsansprüche.

Keinesfalls kann endlich die Klägerin gegenüber den Erwägungen des Berufungsgerichts zu ihren Gunsten ins Feld führen, daß es der Beklagten ja freigestanden habe, die Frachtfreudung aufzuheben, wenn sie zu Verlusten führte. Es wäre mit der Billigkeit nicht zu vereinigen, wenn die Klägerin, welche die Vorteile der Frachtfreudung zunächst ruhig hingenommen hat, sich zum Nachteil der Beklagten auf das von dieser bewiesene Entgegenkommen berufen könnte. . . .